

Spezial-Synopse

KRB Projektierungskredit Instandsetzung/Erweiterung Ausbildungszentrum Schönau, Cham

Antrag des Regierungsrates vom 18. Dezember 2012; Vorlage 2210.2 (Laufnummer 14219)	Antrag der Kommission für Hochbauten vom 15. März 2013; Vorlage 2210.3 (Laufnummer 14336)
Kantonsratsbeschluss betreffend Projektierungskredit für die Instandsetzung und Erweiterung des Ausbildungszentrums Schönau auf dem GS 2257, Cham	
<i>Der Kantonsrat des Kantons Zug,</i> gestützt auf § 41 Abs. 1 Bst. b der Kantonsverfassung ¹⁾ und § 28 Abs. 2 Bst. b des Finanzhaushaltgesetzes vom 31. August 2006 ²⁾ , <i>beschliesst:</i>	
I.	
§ 1 ¹ Für die Planung der Instandsetzung und Erweiterung des Ausbildungszentrums Schönau auf dem GS 2257, Cham, wird zu Lasten der Investitionsrechnung ein Projektierungskredit von 1,8 Mio. Franken inkl. MwSt. bewilligt (Preisstand: Zürcher Baukostenindex 1. April 2012).	§ 1 Abs. 1 (geändert) ¹ Für die Planung der Instandsetzung und Erweiterung des Ausbildungszentrums Schönau auf dem GS 2257, Cham, wird zu Lasten der Investitionsrechnung ein Projektierungskredit von 1,465 Mio. Franken inkl. MwSt. bewilligt (Preisstand: Zürcher Baukostenindex 1. April 2012).
§ 2 ¹ Der Regierungsrat wird ermächtigt, nach Gutheissung dieses Beschlusses in der zweiten Lesung die Baudirektion (Hochbauamt) zu beauftragen, vor Ablauf der Referendumsfrist mit der Vorbereitung eines Generalplaner-Projektwettbewerbes zu beginnen.	§ 2 Abs. 1 (geändert) ¹ Der Regierungsrat wird ermächtigt, nach Gutheissung dieses Beschlusses in der zweiten Lesung die Baudirektion (Hochbauamt) zu beauftragen, vor Ablauf der Referendumsfrist mit der Vorbereitung einer Generalplaner-Submission zu beginnen.
II.	
<i>Keine Fremdänderungen.</i>	
III.	

¹⁾ BGS [111.1](#)

²⁾ BGS [611.1](#)

Antrag des Regierungsrates vom 18. Dezember 2012; Vorlage 2210.2 (Laufnummer 14219)	Antrag der Kommission für Hochbauten vom 15. März 2013; Vorlage 2210.3 (Laufnummer 14336)
<i>Keine Fremdaufhebungen.</i>	
IV.	
Dieser Beschluss tritt nach unbenutzter Referendumsfrist (§ 34 der Kantonsverfassung) oder nach der Annahme durch das Volk am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft ¹⁾ .	
Zug, Kantonsrat des Kantons Zug Der Präsident Der Landschreiber	

¹⁾ In-Kraft-Treten am ...